Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Data Science vom 1. April 2026 (Studienmodell 2011) i.V.m. der Berichtigung vom 3. August 2026

- Lesefassung -
verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Technische Fakultät bieten gemeinsam – unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – den Studiengang Data Science mit dem Abschluss "Master of Science“ (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, wenn sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.
(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils mindestens ein Punkt erreicht wird und insgesamt 6 der 9 Punkte erzielt werden.

Hinweis: Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Curriculums des qualifizierten Abschlusses erworben wurden, können bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Kompetenzen im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden.

Kenntnisse in Informatik:
- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Fortgeschrittene Programmierkenntnisse.
- 2 Punkte: Zusätzlich Anwenderkenntnisse auf mind. zwei Teilgebieten der Informatik

Kenntnisse in Mathematik:
- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Grundlegendes Verständnis in Analysis und linearer Algebra

Kenntnisse in Statistik:
- 0 Punkte: Die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: Grundlegendes Verständnis der inferentiellen Statistik (Spezifikation, Schätzung & Überprüfung von statistischen Modellen; vgl. Modul 31-M3 Statistik)
- 2 Punkte: Verständnis fortgeschrittener klassischer statistischer Analysemethoden (z.B. Zeitreihenanalyse, bayesianische Statistik, nichtparametrische Statistik, Ökonometrie, …).

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,00 bis 1,59: 4 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,60 bis 2,59: 3 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,60 bis 3,59: 2 Punkte

(Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,60 bis 4,00: 1 Punkte

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im 1-Fach Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld (Profil Data Science) vermittelten mathematischen und statistischen Kompetenzen sowie die in einem Bachelorstudiengang der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen in Informatik, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen aufbaut.
Die Punktevergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:
- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.
Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.
Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür werden zwei weitere prüfungsberechtigte Personen hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Gesamtpunktzahl (d.h. Punkte aus den Kompetenzen und der vorl. Abschlussnote). Bei Ranggleichheit gibt die alleinige Zahl der erreichten Punkte bei den fachlichen Kriterien (Ziffer 2 Absatz 2) den Ausschlag; die Punkte der vorl. Abschlussnote wird nicht berücksichtigt. Ergibt sich dadurch keine eindeutige Reihung, gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Die Module finden in englischer Sprache statt.

a. Sockelphase

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüsse gibt es zwei verschiedene Varianten des Studienverlaufs in der Sockelphase. Im Rahmen des Zugangsverfahrens erfolgt unter Berücksichtigung des ersten qualifizierten Abschlusses die Entscheidung über die zu studierende Sockelphase (Ziffer 2 Abs. 8).
Die Variante 1 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften/Statistik oder vergleichbaren Studiengängen.
Die Variante 2 richtet sich grundsätzlich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich Informatik oder vergleichbaren Studiengängen.

aa. Variante 1

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-M-FStat	Foundations of Statistics	1.	7	
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	1.	5	
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	1.	5	
39-Inf-Pro	Programming	1.	5	
39-Inf-BDA	Big Data Analytics	2.	5	
Zwischensumme			**27**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Variante 2

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
24-M-FStat	Foundations of Statistics	1.	7	
31-M-ISDA	Introduction to Statistical Data Analysis	1.	8	
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	1.	5	
31-M-Ectr1	Econometrics 1	2.	7	
Zwischensumme			**27**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I (10 LP)				
Es sind Module im Umfang von 10 LP aus dem Modulpool „Wahlpflicht Advanced Machine Learning“ zu studieren.				
Wahlpflichtbereich II (16 LP)				
31-M-ASM1	Advanced Statistical Methods I	1.	8	
	oder			
31-M-INT1	International Courses in Data Science 1	1.	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
	und			
31-M-ASM2	Advanced Statistical Methods II	2.	8	
	oder			
31-M-INT2	International Courses in Data Science 2	2.	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
Wahlpflichtbereich III (20 LP)				
Es sind Module im Umfang von 20 LP aus dem Modulpool „Wahlpflicht Informatik“ zu studieren.				
Pflichtbereich				
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	3.	5	
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	3.	7	
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	3.	5	
31-M-Thesis	Master's Thesis	4.	30	
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Modulpool „Wahlpflicht Advanced Machine Learning “

Kürzel	Modultitel	LP	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	Notwendige Voraussetzungen
39-M-Inf-KIDL	Fortgeschrittene Künstliche Intelligenz & Deep Learning (Basis)	5	1. o. 2. o. 3.	
39-M-Inf-KIDL-x	Fortgeschrittene Künstliche Intelligenz & Deep Learning (Schwerpunkt)	10	1. o. 2. o. 3.	
39-M-Inf-MLDM	Fortgeschrittenes Maschinelles Lernen und Data Mining (Basis)	5	1. o. 2. o. 3.	
39-M-Inf-MLDM-x	Fortgeschrittenes Maschinelles Lernen und Data Mining (Schwerpunkt)	10	1. o. 2. o. 3.	
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5	2.	

Modulpool „Wahlpflicht Informatik“
Es sind noch nicht studierte Module zu wählen.

Kürzel	**Modultitel**	**LP**		**Notwendige Voraussetzungen**
39-Inf-WP-CIT	Kognitive Interaktionstechnologie (Basis)	5	2. o. 3.	
39-Inf-WP-DS	Data Science (Basis)	5	2. o. 3.	
39-Inf-WP-DS-x	Data Science (Schwerpunkt)	10	2. o. 3.	
39-Inf-WP-IS	Informationssysteme (Basis)	5	2. o. 3.	
39-Inf-WP-KI	Künstliche Intelligenz (Basis)	5	2. o. 3.	
39-Inf-WP-MC	Media Computing (Basis)	5	2. o. 3.	
39-M-Inf-DS	Fortgeschrittene Data Science (Basis)	5	2. o. 3.	
39-M-Inf-DS-x	Fortgeschrittene Data Science (Schwerpunkt)	10	2. o. 3.	
39-M-INT1	International Courses in Data Science 1	5	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
39-M-INT2	International Courses in Data Science 2	5	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
39-M-INT3	International Courses in Data Science 3	5	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
39-M-INT4	International Courses in Data Science 4	5	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
39-M-INT5	International Courses in Data Science 5	10	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule
39-M-INT6	International Courses in Data Science 6	10	2. o. 3.	Aufenthalt an ausländischer Hochschule

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
24-M-FStat	Foundations of Statistics	7			1		
31-M-ASM1	Advanced Statistical Methods I	8			1		
31-M-ASM2	Advanced Statistical Methods II	8			2	1:1	
31-M-Ectr1	Econometrics 1	7			1		
31-M-INT1	International Courses in Data Science 1	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
31-M-INT2	International Courses in Data Science 2	8	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT1	International Courses in Data Science 1	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT2	International Courses in Data Science 2	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT3	International Courses in Data Science 3	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT4	International Courses in Data Science 4	5	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT5	International Courses in Data Science 5	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
39-M-INT6	International Courses in Data Science 6	10	Aufenthalt an ausländischer Hochschule		1		
31-M-ISDA	Introduction to Statistical Data Analysis	8			1		
31-M-Thesis	Master's Thesis	30			1		
31-SW-StaFo	Forschung in der Statistik	5		1	1		
31-SW-StiP	Statistik in der Praxis	7		1	1		
39-Inf-AOpt	Applied Optimisation	5			1		
39-Inf-BDA	Big Data Analytics	5			1		
39-Inf-ELSI	Ethical, Legal and Social Impacts	5			1		
39-Inf-ML	Grundlagen Maschinelles Lernen	5			1		
39-Inf-NN	Grundlagen Neuronaler Netze	5			1		
39-Inf-Pro	Programming	5			1		
39-Inf-WP-CIT	Kognitive Interaktionstechnologie (Basis)	5			1		
39-Inf-WP-DS	Data Science (Basis)	5			1		
39-Inf-WP-DS-x	Data Science (Schwerpunkt)	10			2	1:1	
39-Inf-WP-IS	Informationssysteme (Basis)	5			1		
39-Inf-WP-KI	Künstliche Intelligenz (Basis)	5			1		
39-Inf-WP-MC	Media Computing (Basis)	5			1		
39-M-Inf-DS	Fortgeschrittene Data Science (Basis)	5			1		

39-M-Inf-DS-x	Fortgeschrittene Data Science (Schwerpunkt)	10			2	1:1	
39-M-Inf-KIDL	Fortgeschrittene Künstliche Intelligenz & Deep Learning (Basis)	5			1		
39-M-Inf-KIDL-x	Fortgeschrittene Künstliche Intelligenz & Deep Learning (Schwerpunkt)	10			2	1:1	
39-M-Inf-MLDM	Fortgeschrittenes Maschinelles Lernen und Data Mining (Basis)	5			1		
39-M-Inf-MLDM-x	Fortgeschrittenes Maschinelles Lernen und Data Mining (Schwerpunkt)	10			2	1:1	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- (e-)Klausur im Umfang von 30 bis 60 Minuten,
- Klausur im Umfang von 90 bis 120 Minuten,
- Mündliche (e-)Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten,
- Referat im Umfang von 15 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 15 Seiten
- Portfolio: Portfolio aus Übungsaufgaben und/oder Programmieraufgaben die jeweils veranstaltungsbezogen gestellt werden. Die Kontrolle der Übungs-/Programmieraufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungs- bzw. Programmieraufgaben durch Präsenzübungen ersetzen. Die Aufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
- Portfolios mit Abschlussprüfungen: Portfolios mit Abschlussprüfungen können insbesondere aus folgenden Elementen bestehen:
 - Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte). Die Kontrolle der Übungs-/Programmieraufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Der*die Veranstalter*in kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungs- bzw. Programmieraufgaben durch Präsenzübungen ersetzen. Die Aufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben. Eine weitergehende Konkretisierung kann in der Modulbeschreibung erfolgen.
 - Abschlussklausuren im Umfang von 60 bis 90 Minuten oder 90 bis 180 Minuten, die auch als e-Klausuren, openBook-Klausuren oder e-openBook-Klausuren gestellt werden können, wobei open Book-Klausuren einen Umfang von 120 bis 180 Minuten haben.
 - Mündliche Abschlussprüfungen im Umfang von 15 bis 25 Minuten oder 20 bis 40 Minuten
 - Projekt mit Ausarbeitung als Portfolio-Abschlussprüfung: Programmierprojekt und Ausarbeitung eines Projektberichts von 3 bis 4 Seiten
 - Referat mit Ausarbeitung als Portfolio-Abschlussprüfung: Referat im Umfang von 30 bis 45 Minuten und Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
 - Essay als Portfolio-Abschlussprüfung im Umfang von 4 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung: Abschlussbericht (5 bis 10 Seiten) über ein durchgeführtes Projekt sowie eine Präsentation im Umfang von 20 bis 45 Minuten über die Ergebnisse.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(1a) Die Abschlussprüfung in Portfolio-Prüfungsleistungen kann auch in elektronischer Form erfolgen. Bei elektronischen Klausuren und elektronischen Abschlussprüfungen im Rahmen von Portfolios mit schriftlichen Abschlussprüfungen (je nach vorliegender Prüfungsform) kann zusätzlich ein Safe Exam Browser (SEB) zum Einsatz kommen, der auf dem jeweiligen Gerät installiert wird.

(2) Studienleistungen im Studiengang Data Science dienen dazu, den Kompetenz- und Wissenserwerb in den jeweiligen Modulen zu sichern sowie die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse einzuüben und auf konkrete Fragestellungen anzuwenden und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren. Des Weiteren können sie der kommunikativen (schriftlichen und/oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation eines Seminars dienen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- eine kurze schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 1 bis 2 Seiten und aktive Beiträge zum Forschungskolloquium;
- Praktikumsbericht (in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (in der Regel zwischen 10 und 15 Seiten) über die Inhalte der Praxisstudie.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Arbeit beträgt in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Abschlussarbeiten sind fristgerecht in elektronischer Form (als durchsuchbare PDF-Datei, inkl. Eigenständigkeitserklärung samt eingescannter Unterschrift) in einer E-Mail an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und beide Gutachter*innen (offener Verteiler) zu senden. Die Abgabe hat unter Verwendung des Uni-Accounts (Mail-Adresse: @uni-bielefeld.de) zu erfolgen. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden. Alle promovierten Mitarbeiter*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Technischen Fakultät sowie promovierten Mitarbeiter*innen der Fakultäten für Mathematik und Physik können Betreuer*in sein. Promovierte Mitarbeiter*innen weiterer Fakultäten der Universität Bielefeld können als eine*r der Prüfer*innen von der*dem Modulverantwortlichen im Rahmen der Anmeldung der Masterarbeit bestimmt werden. Mindestens ein*e Prüfer*in muss aus der Gruppe der Professor*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder Technischen Fakultät kommen. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für den Masterstudiengang Data Science einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Data Science eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2028 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Data Science vom 6. April 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 8 S. 50), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 13 S. 209) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2028/2029 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2025 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2025.

Bielefeld, den 1. April 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple